Einwohnergemeinde Eriswil

ORGANISATIONSREGLEMENT OGR

1. Juni 2016

Inkraftsetzung per 1. Januar 2017
Änderung per 1. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. ORGANISATION

A.1 Die Gemeindeorgane

Art. 1 Organe 4

A.2 Die Stimmberechtigten

Art. 2 Grundsatz 4
Art. 3 Zuständigkeit Wahlen 4
Art. 4 Zuständigkeit Sachgeschäfte 4 / 5
Art. 5 Urnenabstimmung 5
Art. 6 Wiederkehrende Ausgaben 5
Art. 7 Nachkredite zu neuen Ausgaben 5
Art. 8 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben 5
Art. 9 Sorgfaltspflicht 5
Art. 10 Liegenschaftssteuer 5

A.3 Der Gemeinderat

Art. 11 Grundsatz 6
Art. 12 Mitgliederzahl 6
Art. 13 Zuständigkeiten 6
Art. 14 Delegation von Entscheidbefugnissen 6
Art. 15 Verordnungen 6
Art. 16 Unterschriftsberechtigung 6 / 7

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 17 Grundsatz, Datenschutz, Listenauskünfte 7

A.5 Die Kommissionen

Art. 18 Ständige Kommissionen 7
Art. 19 Nichtständige Kommissionen 7
Art. 20 Delegation 7 /8

A.6 Gemeindepersonal

Art. 21 Personalbestimmungen 8

A.7 Das Sekretariat

Art. 22 Stellung 8

B. POLITISCHE RECHTE

B.1 Stimmrecht Art. 23 **8**

B.2 Initiative

Art. 24 Grundsatz, Gültigkeit 8
Art. 25 Anmeldung, Einreichungsfrist 8
Art. 26 Ungültigkeit 8
Art. 27 Behandlungsfrist 8
Art. 28 Gegenvorschlag 9

B.3 Petition Art. 29 **9**

C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
C.1 Allgemeines
Art. 30 Zeit der Versammlungen 9
Art. 31 Einberufung 9
Art. 32 Traktanden 9
Art. 33 Erheblicherklären von Anträgen 9
Art. 34 Rügepflicht 9
Art. 35 Vorsitz 9
Art. 36 Eröffnung 10
Art. 37 Eintreten 10
Art. 38 Beratung 10
Art. 39 Ordnungsantrag 10

C.2 Abstimmungen
Art. 40 Allgemeines 10
Art. 41 Abstimmungsverfahren 10
Art. 42 Gruppensieger (Cupsystem) 11
Art. 43 Schlussabstimmung 11
Art. 44 Form 11
Art. 45 Stichentscheid 11
Art. 46 Konsultativabstimmung 11

C.3 Wahlen
Art. 47 Wählbarkeit 11
Art. 48 Unvereinbarkeit 11
Art. 49 Verwandtenausschluss 12
Art. 50 Offenlegungspflicht 12
Art. 51 Amtsdauer 12
Art. 52 Amtszeitbeschränkung 12
Art. 53 Amtszwang 12
Art. 54 Verfahren 12

D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE
D.1 Öffentlichkeit
Art. 55 Gemeindeversammlung 12

D.2 Information
Art. 56 Information der Bevölkerung 12
Art. 57 Auskünfte, Informations- und Datenschutzgesetzgebung 12
Art. 58 Vorschriften der Gemeinde 13

D.3 Protokolle
Art. 59 Grundsatz 13
Art. 60 Inhalt 13
Art. 61 Genehmigung des Versammlungsprotokolls 13
Art. 62 Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle 13

E. AUFGABEN
E.1 Aufgabenwahrnehmung
Art. 63 Grundsatz 13
Art. 64 Selbstgewählte Aufgaben (Grundlage) 14
Art. 65 Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung 14
Art. 66 Überprüfung 14

E.2 Aufgabenerfüllung
Art. 67 Grundsatz, Überprüfung der Leistungserbringung 14
Art. 68 Träger der Aufgaben 14
Art. 69 Erfüllung durch Dritte 14

F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE
F.1 Verantwortlichkeit
Art. 70 Sorgfalts- und Schweigepflicht 14
Art. 71 Disziplinarische Verantwortlichkeit 14 / 15
Art. 72 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit 15

F.2 Rechtspflege
Art. 73 Beschwerde 15

G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Art. 74 Anhang 15
Art. 75 Übergangsbestimmungen 15 / 16
Art. 76 Inkrafttreten 16

ANHANG I: Ständige Kommissionen 17 / 18

ANHANG II: Verwandtenausschluss 19

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

A. ORGANISATION

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit Wahlen

Art. 3 [1]Die Stimmberechtigten wählen:
a) an der Urne nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz)
   - die Mitglieder des Gemeinderates.
b) an der Gemeindeversammlung nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl (Majorz):
   - den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
   - das Rechnungsprüfungsorgan.

[2]Das Wahlverfahren sowie die Durchführung von Urnenwahlen werden in einem separaten Reglement geregelt.

Zuständigkeit Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen.
b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern.
c) die Jahresrechnung.
d) soweit Fr. 100‘000.00 übersteigend bis Fr. 1‘000‘000.00:
   - neue Ausgaben,
   - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte; bei Verbandsausgaben richtet sich die gemeindeinterne Zuständigkeit nach dem auf die Gemeinde fallenden Anteil,
   - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
   - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
   - Finanzanlagen in Immobilien,
   - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
   - Verzicht auf Einnahmen,
   - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,

- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.

e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Urnenabstimmung

Art. 5 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1‘000‘000.00.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 6 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite zu neuen Ausgaben

Art. 7 [1]Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
[2]Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
[3]Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Nachkredite zu gebundenen Ausgaben

Art. 8 [1]Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
[2]Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 9 [1]Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
[2]Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann abgeklärt werden, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Liegenschaftssteuer

Art. 10 [1]Die Einwohnergemeinde Eriswil erhebt in Anwendung des kantonalen Steuergesetzes auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
[2]Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Steuerverwaltung des Kantons Bern.
[3]Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Eriswil als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind. Ausnahmen erfolgen in Anwendung des Steuergesetzes.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 11 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 12 [1]Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
[2]Er bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

Zuständigkeiten

Art. 13 [1]Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
[2]Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100‘000.00 abschliessend.
[3]Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
[4]Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
[5]Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von maximal Fr. 8‘000.00 im Jahr. Er stellt einen Betrag im Budget ein.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 14 [1]Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidbefugnisse übertragen.
[2]Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 15 [1]Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über:
a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
f) die Anweisungsbefugnis.

[2]Die Einzelheiten werden in einem Funktionendiagramm geregelt.
[3]Mittels Reglement kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Unterschriftsberechtigung

Art. 16 [1]Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Gemeindeschreibers.
[2]Ist der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt sein Stellvertreter oder ein Gemeinderatsmitglied.
[3]Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflich-

tet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Finanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.
[4]Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 17 [1]Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.
[2]Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

[3]…[i]

Listenauskünfte

[4]Die Gemeindeverwaltung erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer und gestützt auf die Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde. [i]
[5]Listenauskünfte zu kommerziellen Zwecken sind untersagt. Um jeglichen Missbrauch auszuschliessen, ist dem Empfänger der Daten die Weitergabe an Dritte ausdrücklich zu verbieten.
[6]Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 18 [1]Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
[2]Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 19 [1]Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.
[2]Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 20 [1]Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.
[2]Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

[3]Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Ge-

schäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal
Personalbestimmungen

Art. 21 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat
Stellung

Art. 22 Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und der weiteren Organe bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzung beratende Stimme und Antragsrecht.

B. POLITISCHE RECHTE

B.1 Stimmrecht

Art. 23 [1]Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.
[2]Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 24 [1]Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

[2]Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 25 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltslose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 25 [1]Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

[2]Die Initiative ist spätestens innert sechs Monaten nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.
[3]Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 26 [1]Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
[2]Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 24 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 27 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

Gegenvorschlag

Art. 28 Der Gemeinderat kann zusammen mit der Initiative, welche in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einge-

reicht wurde, einen Gegenvorschlag unterbreiten.

B.3 Petition

Petition

Art. 29 [1]Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
[2]Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 30 [1]Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen.
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.
- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

[2]Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
[3]Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 31 Der Gemeinderat gibt Ort, Datum, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 32 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 33 [1]Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
[2]Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
[3]Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 34 [1]Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort darauf hinzuweisen.
[2]Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

Vorsitz

Art. 35 [1]Der Präsident leitet die Versammlung.
[2]Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
[3]Der Präsident entscheidet in Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 36 Der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte genannt werden und gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 37 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 38 [1]Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.
[2]Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
[3]Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 39 [1]Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
[2]Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
[3]Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 40 Der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 41 [1]Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
[2]Der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 42 [1]Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?" – „Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
[2]Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
[3]Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 43 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Form

Art. 44 [1]Die Versammlung stimmt offen ab.
[2]Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
[3]Bei einer offenen Abstimmung sind sowohl die Ja und die Nein Stimmen festzustellen.

Stichentscheid

Art. 45 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 46 [1]Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
[2]Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
[3]Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 40 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 47 Wählbar sind
a) in den Gemeinderat und in das Präsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 48 [1]Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
[2]Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
[3]Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 49 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften im Anhang II.

Offenlegungspflicht

Art. 50 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen.

Amtsdauer

Art. 51 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung

Art. 52 [1]Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
[2]Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
[3]Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Die gilt nicht für Kommissionen.

Amtszwang

Art. 53 [1]Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.
[2]Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Verfahren

Art. 54 Das Wahlverfahren wird im Wahlreglement geregelt.

D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 55 [1]Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
[2]Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
[3]Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
[4]Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 56 [1]Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
[2]Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 57 [1]Jede Person hat ein Recht auf Auskünfte und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

[2]Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 58 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

Grundsatz

Art. 59 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Inhalt

Art. 60 [1]Das Protokoll enthält
a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
b) Name des Präsidenten und des Protokollführers,
c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Name und Vorname der Sitzungsteilnehmer,
d) Reihenfolge der Traktanden,
e) Anträge,
f) Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
h) Rügen,
i) Zusammenfassung der Beratung und
j) Unterschrift des Präsidenten und des Protokollführers.

[2]Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
[3]Für die Protokollierung sind Tonaufnahmen gestattet, wenn sich alle Anwesenden damit einverstanden erklären.

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 61 [1]Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zehn Arbeitstage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Protokoll im selben Zeitraum auf der Webseite der Einwohnergemeinde.
[2]Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
[3]Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
[4]Das Protokoll ist öffentlich.

Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 62 [1]Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
[2]Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. AUFGABEN

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 63 [1]Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
[2]Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
[2] Die gesamte Wasserbaupflicht wird gemäss Art. 12 des Wasserbaugesetzes der Schwellenkorporation Eriswil übertragen. [i]

Selbstgewählte Aufgaben Grundlage

Art. 64 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 65 [1]Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
[2]Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 66 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 67 [1]Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

[2]Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 68 [1]Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
[2]Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 69 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 70 [1]Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
[2]Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
[3]Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 71 [1]Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
[2]Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.
[3]Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

[4]Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.
[5]Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.
[6]Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
a) Verweis,
b) Busse bis Fr. 5'000.00 oder
c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

[7] Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 72 [1]Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.
[2]Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.
[3]Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.
[4]Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 73 [1]Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.
[2]Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anhang

Art. 74 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) und den Anhang II im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 75 [1]Die Gemeindeorgane werden erstmals am 27. November 2016 auf den 1. Januar 2017 nach diesem Reglement gewählt.
[2]Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

[3]Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2016. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 76 [1]Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
[2]Es hebt die Gemeindeordnung vom 21. Juni 2006 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2016 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL
Der Präsident Der Sekretär

Heinz Ruch Stefan Bürki

Auflagezeugnis
Das Reglement lag während 30 Tagen vor der Beschlussfassung, das heisst vom 28. April 2016 bis 1. Juni 2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Eriswil öffentlich auf. Die Auflage ist im Anzeiger Trachselwald vom 28. April 2016 publiziert worden.

Es wurde keine Beschwerde eingereicht.

Eriswil, 6. Juli 2016

GEMEINDEVERWALTUNG ERISWIL
Stefan Bürki, Gemeindeschreiber

Anhang I: Ständige Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl	7	
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher Gemeinderat	
Beisitzer von Amtes wegen (zusätzlich ohne Stimmrecht)	Wegmeister	
Wahlorgan	Gemeinderat	
Übergeordnete Stellen	Administrativ:	Gemeinderat, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
	Fachlich:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Erhebungsstellenleiter, Baukontrolleur, Feueraufseher, Ölfeuerungskontrolleur, Wegmeister und dessen Aushilfspersonal	
Aufgaben	In folgenden Bereichen entscheidbefugt: - Bau und Unterhalt von Gemeindeliegenschaften - Alle Aufgaben im Bereich Bauwesen nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen in eigener Verantwortung - Baukontrolle und Baupolizei nach den gesetzlichen Vorschriften - Bau, Unterhalt und Reinhaltung der gemeindeeigenen Strassen, Trottoirs, Fuss- und Radwege, Plätze und Anlagen - Behandlung und Bewilligung von Beitragsgesuchen für die Sanierung von Haus- und Hofzufahrten - Wahrnehmung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfall- und Abwasserentsorgung - Erledigung aller Aufgaben im Bereich Umweltschutz, Natur- und Landschaftsplanung und der Landwirtschaft - Koordination aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Ortsplanung, der Zonenplanung, dem Vermessungswesen und Antragstellung an den Gemeinderat	
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der Budgetkredite	
Unterschrift	Präsident und Sekretär	
Besonderes	Die zuständigen Fachleute können zu den Sitzungen eingeladen werden.	
Pflichtenheft	Ja	

Forstkommission

Mitgliederzahl	4
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher Gemeinderat
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Bannwarte
Aufgaben	gemäss Waldreglement
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der Budgetkredite
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Besonderes	Die zuständigen Fachleute können zu den Sitzungen eingeladen werden.
Pflichtenheft	Ja

Versorgungskommission

Mitgliederzahl	7
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher Gemeinderat
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Brunnenmeister, Netzelektriker, Kontrolleure
Aufgaben	In folgenden Bereichen entscheidbefugt: – Erledigung sämtlicher Aufgaben der Elektrizitätsversorgung* – Erledigung sämtlicher Aufgaben der Wasserversorgung – öffentliche Beleuchtung
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der Budgetkredite
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Besonderes	Die zuständigen Fachleute können zu den Sitzungen eingeladen werden.
Pflichtenheft	Ja

**Der Gemeinderat plant aufgrund der voraussichtlich vollständigen Strommarktliberalisierung für alle Konsumenten ab 2018 die Auslagerung der Elektrizitätsversorgung in eine eigene rechtliche Körperschaft. Eine Arbeitsgruppe prüft die rechtlichen Grundlagen und welche Rechtsform für die neue Elektrizitätsversorgung in Frage kommt.*

Anhang II: Verwandtenausschluss

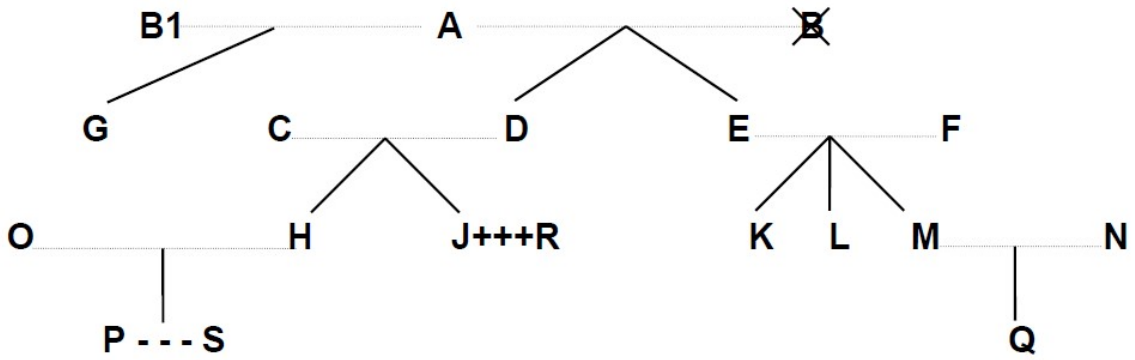

Legende: ..... = Ehe

	=	Abstammung
X	=	verstorben
+++	=	eingetragene Partnerschaft
- - -	=	faktische Lebensgemeinschaft

Dem *Gemeinderat* dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn / Schwiegertochter Stiefeltern / Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder / Schwester, Stiefbruder / -schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit
- **Mitgliedern des Gemeinderates,**
- **Mitgliedern von Kommissionen oder**
- **Vertretern des Gemeindepersonals**

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.

[i] **Änderung**
Diese Änderung wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2026 beschlossen, durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am ?? genehmigt und per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 29. Oktober 2026 bis zum 30. November 2026. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau vom 29. Oktober 2026 und vom 26. November 2026 öffentlich bekannt gemacht.